

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 27.01.2015

Nummer 01



Besondere Themen:

- Bekanntmachung der Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow (Sondernutzungssatzung)
- Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung der Stellplatzsatzung für die Stadt Neubukow
- Bekanntmachung über die Annahme von Spenden im Jahr 2014
- Sprechzeiten der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2015

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung, § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 6 Abs. 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow am 09.12.2014 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Stadt Neubukow und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 – Grundansatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 und 4 greifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Neubukow.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 – Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) Den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4 – Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

§ 5 – Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
 1. bis 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen,
 3. Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe,
 4. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerbereich muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z. B. der Erhaltung- und Gestaltungssatzungen, u.a.) bleiben unberührt.

- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 1. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 2. einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längeren zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (nicht mehr als 30 Minuten),
 3. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig sind.
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,

2. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern, die am Tage der Abfuhr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Behälter umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,
 3. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17.00 Uhr,
 4. das Anbringen von Papierkörben und Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeflächen.
- (4) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu befürchten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 – Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung, bei der Stadt Neubukow zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a) den Namen und die Anschrift des Erlaubnisnehmers,
 - b) den Ort,
 - c) Art und Umfang,
 - d) Dauer der Sondernutzung sowie
 - e) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Schäden und Verunreinigungen enthalten.
- (3) Die Stadt kann die Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

§ 7 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang

gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können und
 5. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzungen verstoßen wird.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

§ 8 – Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit, längstens für das Kalenderjahr oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde: weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung durch die Stadt Neubukow gestattet.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

§ 9 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten.

Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 StrWG M-V vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt dieser seine Verpflichtung nicht, kann die Stadt Neubukow die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

§ 10 – Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 – Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Neubukow kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos, vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Neubukow für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Neubukow freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.
Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 – Sondernutzungsgebühren

Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow erhoben.


§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 abs. KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen der im § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Müll- und Reststoffbehälter aufstellt,
 - c) einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in seiner jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister

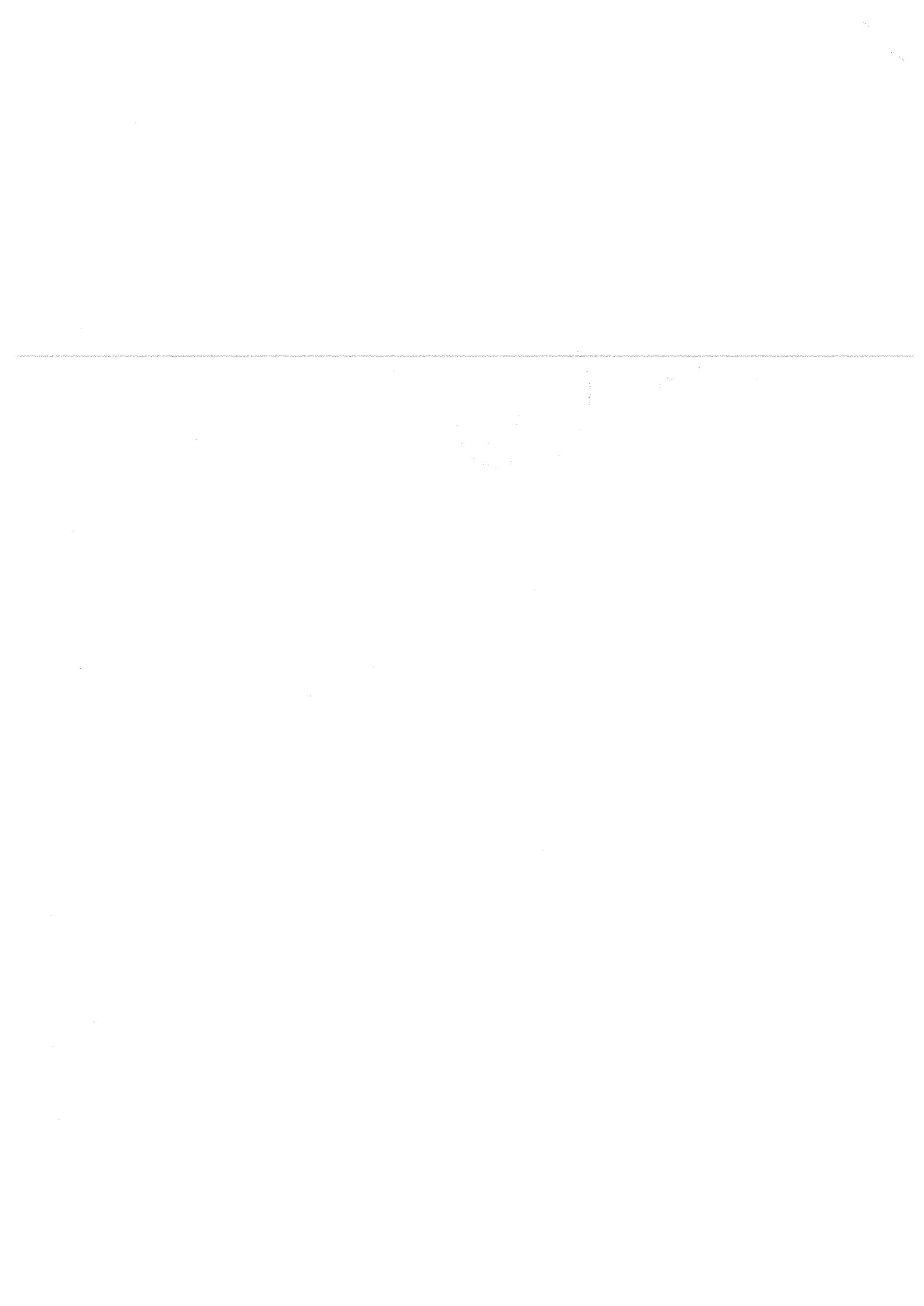


Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister





Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung, § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 6 Abs. 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow am 09.12.2014 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.

- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft die Stadt Neubukow die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

Prüfung

§ 5 – Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

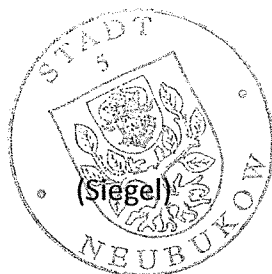
- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 5. Die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubukow nicht aus.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister



Anlage 2

zur Gebührensatzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Stadt Neubukow (Sondernutzungsgebührensatzung)

I. Allgemeine Bemerkungen

- Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V, wonach die Gebührensätze nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen sind.

Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster galt das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht als ausschließliche Bezugsgröße für die Bemessung der Gebührensätze.

Daneben sollten auch der wirtschaftliche Vorteil, den die Sondernutzung verschaffte und der Wert der Straßenfläche, die für die Sondernutzung zur Verfügung gestellt wurde, als Faktor bei der Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt werden.

- Die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände hat ausgehend von einem Grundsatz, der dem Wert des zur Verfügung gestellten Straßenlands entspricht, eine Ermittlung der Gebühren unter Berücksichtigung folgender Kriterien für empfehlenswert gehalten:
 1. Einwirkung auf die Straße
 2. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
 3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Bewertungssystems, nach welchem letztlich der jeweilige Gebührensatz pro qm und Tag ermittelt wird.

- Der notwendige Grundansatz für den Wert eines Quadratmeters Straßenland, das für die Sondernutzung zur Verfügung gestellt wird, lässt sich unter Kenntnis der Kosten je qm Straßenbau (ohne Grunderwerb), dem gemittelten Baulandpreis pro qm und dem Grunderwerbspreis pro qm Straßenland ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen kalkulatorischen Verzinsungen, Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Grundsatzes sollten auch Zuschüsse und Ausbaubeiträge Berücksichtigung finden.
- In der Stadt Neubukow mit einer überwiegend gleichen territorialen Struktur ist eine Zonenunterteilung mit unterschiedlichen Gebührensätzen entbehrlich.
- Nachfolgende Kalkulation erfolgte in Anlehnung an die oben genannten Grundsätze und Berechnungsgrundlagen.

- Die Ermittlung der Kosten je qm Straßenbau erfolgte auf der Grundlage bereits durchgeführter Straßenbaumaßnahmen. Berücksichtigt wurden alle anfallenden Kosten beim Straßenbau (siehe § 2 Abs. 2 StrWG M-V), einschließlich der Ingenieurkosten.
- Die Ermittlung des Preises je qm Bauland für die Stadt Neubukow erfolgte auf der Grundlage der Übersicht über die Bodenrichtwerte für typische Orte und Ortsteile zum Stichtag 31.12.2013 für den Bereich der Landkreise und der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns (Amtsblatt M-V 2014 Nr. 27 S. 852), gemittelt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Ortslagen.

II. Grundlagen für die Ermittlung des Grundansatzes

A. Kosten je qm Straßenbau (gemittelt ohne Grunderwerb)	104,65 Euro
B. Baulandpreis je qm (gemittelt unter Berücksichtigung der Verschiedenen Ortslagen)	28,67 Euro
C. Grunderwerbskosten für Straßenland je qm (10 v. H. vom Bauland)	2,87 Euro

III. Bemessung des Grundansatzes

Kalkulatorische Verzinsung der Baukosten mit 5 v. H. (50 v. H. der Baukosten als pauschale Berücksichtigung Der Fremdmittel und Abschreibung)	5 v. H. von 52,33 € = 2,62 €
Grunderwerbskosten für Straßenbauland verzinst mit 5 v. H	5 v. H. von 2,87 € = 0,15 €
Jährliche Abschreibung der Baukosten (5 v. H. der Baukosten) (bei Zugrundelegung einer 20jährigen Lebensdauer der Straßen)	5 v. H. von 104,65 € = 5,23 €
Jährlicher Unterhaltungsaufwand (5 v. H. der Baukosten)	5 v. H. von 104,65 € = 5,23 €
Kosten qm/Jahr	13,23 €
Kosten qm je Monat	1,10 €

IV. Ermittlung des Grundansatzes

10 v. H. der Zinsen von den Baukosten und Grunderwerbskosten für Straßenland(Gemeindeanteil) 10 v. H. von 2,77 €
= 0,28 €

50 v. H. der Abschreibung der Baukosten, halber Abschreibungsbetrag (pauschalierte Berücksichtigung von Beiträge nach § 8 KAG und Zuschüsse) 50 v. H. von 5,23 €
= 2,62 €

Jährlicher Unterhaltungsaufwand (100 v. H.) 100 v. H. von 5,23 €
= 5,23 €

qm Grundansatz jährlich 8,13 €

qm Grundansatz monatlich 0,68 €

SATZUNG

über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz für die Stadt Neubukow - Stellplatzsatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (L Bau O MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBL M-V, S.102) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2014 folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Die Änderung von baulichen Anlagen oder die Änderung ihrer Nutzung ist nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kfz. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.

§ 2 Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung gilt für den Bereich der Stadt Neubukow einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze und notwendige Zufahrten sind in Abhängigkeit von der Intensität Ihrer Nutzung zu befestigen. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

§ 4 Größe der Stellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,0 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Für Garagen gilt die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung, GarVO).
- (2) Für Behindertenstellplätze sind eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein.
- (3) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse müssen mindestens 15 m lang und 3 m breit sein.
- (4) Die Fahrstraßen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 5 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage 1.
- (2) Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.
- (3) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (4) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze herzustellen.
- (7) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.
- (8) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sind auf einem Lageplan (M = 1:250) darzustellen.
- (9) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 6 Standort

Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 500 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen **kann** auf Antrag zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 500 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung **soll nicht** zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.
- (3) Die Herstellungspflicht der Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse kann nicht durch die Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.

§ 8 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt gemäß der rechtskräftigen Ablösesatzung der Stadt Neubukow für einen PKW Stellplatz 4.000 DM = 2.045 €.
- (2) Vor der rechtlich unanfechtbaren Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung für einen Ablösebetrag wird die Stadt ihre Zustimmung zu einem Bauvorhaben nicht geben. Der Geldbetrag wird nach Bekanntgabe des Ablösebescheides fällig.

§ 9 Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere bauliche Einrichtungen, die den Bedarf an Verkehrseinrichtungen verringern, zu verwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer entgegen
- § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
-
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

ausgefertigt am: 16.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubukow, 16.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister

Anlage 1 – Richtzahlen für Stellplatzbedarf

Anlage 1

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfam. U. Doppelhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend – und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder – und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien- oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung
1.11	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m2 Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m2 Kundenfläche

3. Verkaufsstätten

- | | | |
|------|---|--|
| 3.1. | Läden, Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe in Kerngebieten | 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche
jedoch mind. 2 Stpl. je Laden |
| 3.2. | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr | 1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche |
| 3.3. | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche |

4. Versammlungsstätten, Kirchen

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 4.1. | Versammlungsstätten überörtl. Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.2. | sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 4.3. | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.4. | Kirchen von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|------|---------------------------------|---|
| 5.1. | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.2. | Spiel- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.3. | Freibäder, Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m ²
Grundstücksfläche |
| 5.4. | Hallenbäder | 1 Stpl. je 10 Kleiderablagen und
1 Stpl. je 10 Besucherplätze |
| 5.5. | Tennisplätze, Tennishallen | 4 Stpl. je Spielfeld und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.6. | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.7. | Golfplätze | 25 Stpl. je 18-Lochplatte |
| 5.8. | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn |
| 5.9. | Bootshäuser, Bootslichegeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote |

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

6.1.	Gaststätten von örtl. Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime Gasthöfe u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5.	Discotheken	1 Stpl. je 12 Plätze
6.6.	Appartementwohnungen	1 Stpl. je Appartement
6.7.	Beherbergungsbetriebe	1 Busstellplatz je 100 Betten

7. Krankenanstalten

7.1.	Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.

9. Gewerbliche Anlagen

9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufs- plätze	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

9.7.	Alle anderen Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte
9.8.	Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen	1 Stpl. je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m2 Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m2 Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stpl.
10.4.	Lieferverkehr	1 Stpl. für den Lieferverkehr muss mind. 40 m2 groß sein
10.5	Für jedes Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte.

BEKANNTMACHUNG der Stadt Neubukow über die Annahme von Spenden im Jahr 2014

Folgende Spenden sind im Hauptausschuss bzw. in der Stadtvertretung der Stadt Neubukow im Jahr 2014 angenommen worden:

Hauptausschuss vom 28.04.2014

Beschluss-Nr. HA 04 – 04/2014 (Aufstellung sh. Anlage 1)

Hauptausschuss vom 25.11.2014

Beschluss-Nr. HA 07 – 11/2014 (Aufstellung sh. Anlage 2)

Stadtvertretung am 09.12.2014

Beschluss-Nr. 27 – 3./2014 (Spende in Höhe von 2.000,- € der Firma ALD Automotive, ALD International SAS Co. KG, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg für die Grundschule Neubukow, Verwendungszweck: Antenne MV macht Schule)

Anzunehmende Spenden von 100,00 € bis 1000,00 € in 2014

Spendengeber	Spendenempfänger	Betrag in €
Gaststätte Praxis	Feuerwehr	500,-
Liesa Quandt	Feuerwehr	500,-
Agrargenossenschaft Hellbach	Feuerwehr	500,-
Tischlerei T. Prüter	Jugendfeuerwehr	150,-
Reifen Roller GmbH & Co.KG	Feuerwehr	250,-
Zimmerei Mirko Fedtke	Feuerwehr	200,-
Horst Giese	Feuerwehr	100,-
Zimmerei Mirko Fedtke	Feuerwehr	100,-
Manfred Grünthal	Feuerwehr	100,-
ASA-Bau GmbH	Feuerwehr	100,-
Frank Stirnat	Feuerwehr	200,-
Reiner u. Gundel Krija	Feuerwehr	100,-
Christian Kindel	Feuerwehr	300,-
Fliesenfachbetrieb Uplegger	Feuerwehr	100,-
Gemeinschaftspraxis Dannenberg/Zutz	Feuerwehr	100,-
Peter Steinke	Feuerwehr	150,-
Gemeinschaftspraxis Dr.Timm/Flohr	Feuerwehr	100,-
Klaus Jürgen Holzhausen	Feuerwehr	300,-
Sabine Berger-Genz	Feuerwehr	105,-
Volks-u. Raiffeisenbank Güstrow	Feuerwehr	100,-
Esso Station Kreitsch	Feuerwehr	100,-
Olli's Corner UG	Feuerwehr	105,-
Marep GmbH	Feuerwehr	200,-
Thomas Pfensig	Feuerwehr	150,-
Söhnholz Schweinezucht	Feuerwehr	150,-
Inter Consult Handels GmbH	Feuerwehr	200,-
Dr. Karin Neumann	Feuerwehr	100,-
DHI GmbH	Feuerwehr	200,-
Christine Habetha	Feuerwehr	100,-
Mecklenburger Broiler-Farm GmbH	Feuerwehr	200,-

Hand: 14.11.14

Anlage 2

Spender	Zweck	Buchungstag und Betrag €
Gaststätte „Praxis“ Mattes, Jürgen	Spende Feuerwehr	03.01.2014 / 500,00
Quandt Lisa	Spende Feuerwehr	06.-01.2014 / 500,00
Agrargenossenschaft „Hellbach“	Spende Feuerwehr	30.01.2014 / 500,00
Reifen Roller	Spende Feuerwehr	31.01.2014 / 250,00
Tischlerei Thomas Prüter	Spende Jugendfeuerwehr	31.01.2014 / 150,00
Zimmerer Mirko Fedtke GmbH	Spende Feuerwehr	19.03.2014 / 200,00
Tischlerei Horst Giese	Spende Feuerwehr	26.03.2014 / 100,00
Zimmerei Mirko Fedtke GmbH	Spende Feuerwehr	26.03.2014 / 100,00
Grünthal Manfred	Spende Feuerwehr	27.03.2014 / 100,00
ASA Bau GmbH	Spende Feuerwehr	28.03.2014 / 100,00
Dr. Könniker, Günther	Spende Feuerwehr	28.03.2014 / 20,00
Stirnat Frank	Spende Feuerwehr	31.03.2014 / 200,00
Krija, Reiner u. Gundel	Spende Feuerwehr	31.03.2014 / 100,00
Malerbetrieb Enderlein	Spende Feuerwehr	01.04.2014 / 50,00
Agrarhandel MV GmbH	Spende Feuerwehr	01.04.2014 / 100,00
Kindel, Christian	Spende Feuerwehr	02.04.2014 / 300,00
Fliesenfachbetrieb Uplegger	Spende Feuerwehr	03.04.2014 / 100,00
Gartenmöbelcenter Neubukow	Spende Feuerwehr	03.04.2014 / 50,00
Franke, Heike	Spende Feuerwehr	03.04.2014 / 50,00
Boger, Lars-Peter und Kerstin	Spende Feuerwehr	03.04.2014 / 75,00
Gemeinschaftspraxis Danneberg/Zutz	Spende Feuerwehr	04.04.2014 / 100,00
Giese, Ellen	Spende Feuerwehr	04.04.2014 / 50,00
Huy Nguyen, Truong	Spende Feuerwehr	04.04.2014 / 10,00
Stadel, Uwe	Spende Feuerwehr	07.04.2014 / 55,00
Steinke, Peter	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 150,00
Gemeinschaftspraxis Timm/Flohr	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 100,00
Holzhausen, Klaus Jürgen	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 300,00
TV-Service Pahl	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 50,00
Nagelstudio Anja Rönnfeldt	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 50,00
Söhnholz Schweinezucht KG	Spende Feuerwehr	08.04.2014 / 150,00
Inter Consult Handels GmbH	Spende Feuerwehr	09.04.2014 / 200,00
Dr. Katrin Neumann	Spende Feuerwehr	10.04.2014 / 100,00
DHI GmbH Neubukow	Spende Feuerwehr	10.04.2014 / 200,00
Habetha, Christine	Spende Feuerwehr	10.04.2014 / 100,00
Mecklenburger Broiler-Farm GmbH	Spende Feuerwehr	11.04.2014 / 200,00
KLEMM's Elektroinstalation	Spende Feuerwehr	14.04.2014 / 25,00
Berger-Genz, Sabine	Spende Feuerwehr	15.04.2014 / 105,00
VR Bank Güstrow	Spende Feuerwehr	15.04.2014 / 100,00
ESSO-Station Kreitsch	Spende Feuerwehr	15.04.2014 / 100,00
Olli's Corner UG	Spende Feuerwehr	15.04.2014 / 105,00
Press, Heiko	Spende Feuerwehr	16.04.2014 / 75,00
Kiepura, Gabriele	Spende Feuerwehr	23.04.2014 / 50,00
Dachdeckermeister Trahms	Spende Feuerwehr	23.04.2014 / 50,00
Mai Nguyen Thi Tuyet	Spende Feuerwehr	23.04.2014 / 20,00
MAREP GmbH	Spende Feuerwehr	25.04.2014 / 200,00

Knohse, Reiner und Angelika	Spende Feuerwehr	25.04.2014 / 20,00
Eckloff, Birgit	Spende Feuerwehr	25.04.2014 / 50,00
Pfensig, Thomas	Spende Feuerwehr	25.04.2014 / 150,00
Dr. Christina Roewe	Spende Feuerwehr	29.04.2014 / 100,00
Lessentin, Manfred	Spende Feuerwehr	05.05.2014 / 100,00
E.DIS AG	Spende Feuerwehr	06.05.2014 / 250,00
Fahrzeugaufbereitung Schumann, Mike	Spende Feuerwehr	08.05.2014 / 30,00
Dubois, Rudolf	Spende Feuerwehr	13.05.2014 / 50,00
Kurpiela, Peter	Spende Feuerwehr	16.05.2014 / 50,00
TEAM Baucenter GmbH	Spende Feuerwehr	23.05.2014 / 300,00
KERA-DENT GmbH	Spende Feuerwehr	23.05.2014 / 100,00
Wind-Projekt GmbH Co 29	Spende Feuerwehr	26.05.2014 / 250,00
Wind-Projekt GmbH Co 24	Spende Feuerwehr	26.05.2014 / 250,00
Sischka, Karsten	Spende Feuerwehr	27.05.2014 / 100,00
M+C Frese GBR	Spende Feuerwehr	04.06.2014 / 20,00
Mainka, Günther	Spende Feuerwehr	04.06.2014 / 100,00
Dethloff+Lange GmbH	Spende Feuerwehr	05.06.2014 / 150,00
Hartmann, Hardy	Spende Feuerwehr	10.06.2014 / 100,00
Mogck, Edmund	Spende Feuerwehr	13.06.2014 / 100,00
Linden-Apotheke Plümer, Sabine	Spende Feuerwehr	17.06.2014 / 250,00
Farbe und Raum GmbH	Spende Feuerwehr	18.06.2014 / 200,00
Heizung – Sanitär –Transport Rone-Ltd	Spende Feuerwehr	22.07.2014 / 150,00
Nordland-Consult GmbH	Spende Feuerwehr	24.07.2014 / 100,00
Thomas, Jürgen	Spende Feuerwehr	25.07.2014 / 100,00
Harms, Elke	Spende Feuerwehr	28.07.2014 / 150,00
Stirnat, Dirk	Spende Feuerwehr	26.08.2014 / 100,00
Ostseesparkasse Rostock	Spende Feuerwehr	26.08.2014 / 300,00
Habrecht, Nicole	Spende Feuerwehr	09.09.2014 / 200,00
Quandt, Lisa	Spende Feuerwehr	17.09.2014 / 500,00
R. Klatt GmbH	Spende Feuerwehr	17.09.2014 / 150,00
Hagemann, Dirk	Spende Feuerwehr	24.09.2014 / 100,00
TSG Neubukow	Spende Feuerwehr	24.09.2014 / 50,00
Eixmann & Bigalke GbR	Spende Feuerwehr	26.09.2014 / 100,00
Backwaren Patz	Spende Feuerwehr	26.09.2014 / 30,00
Zech, Ursula	Spende Feuerwehr	02.10.2014 / 100,00
Stadtwerke GmbH Neubukow	Spende Feuerwehr	09.10.2014 / 100,00
Waldemar , Uhlig	Spende Feuerwehr	15.10.2014 / 100,00
Waldemar, Uhlig	Spende Spielmannszug	15.10.2014 / 100,00
Wohnungsverwaltung GmbH Neubukow	Spende Feuerwehr	24.10.2014 / 100,00
Reifen Roller	Spende Feuerwehr	28.10.2014 / 250,00
Fink, Thomas	Spende Jugendfeuerwehr	14.11.2014 / 100,00
		(11,790,00 €)
OSPA	Spende Aktualisierung Computer – Grundschule	22.04.2014 / 1.000,00
OSPA	Spende Spielgeräte Hort	21.10.2014 / 1.000,00

Sprechzeiten 2015

im Seniorentreff in Neubukow, Keneser Straße 1

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Doreen Prüter



Auch außerhalb der
Sprechzeiten
erreichbar unter:

Funk: 01637274424

29.01.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
26.02.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
26.03.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
30.04.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
28.05.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
25.06.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
Juli 2015	keine Sprechstunde	
27.08.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
24.09.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
29.10.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
26.11.2015	Donnerstag	15°Uhr bis 16°Uhr
Dezember 2015	keine Sprechstunde	

Ende